

Tenor

1. Die Republik Slowenien hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 14 Buchst. b und aus Art. 14 Buchst. c der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien verstoßen, dass sie nicht die Maßnahmen ergriffen hat, die erforderlich sind,
 - um die Deponien Dragonja, Dvori, Rakek-Pretržje, Bukovžlak-Cinkarna, Suhadole, Lokovica, Mislinjska Dobrava, Izola, Mozelj, Dolga Poljana, Dolga vas, Jelšane, Volče, Stara gora, Stara vas, Dogoše, Mala gora, Tuncovec-Steklarna, Tuncovec-OKP, und Bočna-Podhom, die keine Genehmigung nach Art. 8 der Richtlinie für den Weiterbetrieb erhalten haben, bis spätestens 16. Juli 2009 gemäß Art. 7 Buchst. g und Art. 13 der Richtlinie stillzulegen und
 - um die Deponie Ostri vrh mit den Anforderungen der Richtlinie — mit Ausnahme der Anforderungen in Anhang I Nr. 1 — in Einklang zu bringen.
2. Die Republik Slowenien trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 357 vom 23.10.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 29. November 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Finanzamt Goslar/baumgarten sports & more GmbH

(Rechtssache C-548/17) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerrecht — Mehrwertsteuer — Besteuerung von Vermittlern von Profifußballspielern — Unter einer Bedingung stehende Ratenzahlung — Steuertatbestand, Steueranspruch und Steuererhebung)

(2019/C 35/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Finanzamt Goslar

Beklagte: baumgarten sports & more GmbH

Tenor

Art. 63 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass er der Annahme entgegensteht, dass der Steuertatbestand und der Steueranspruch bezüglich einer von einem Vermittler erbrachten Dienstleistung der Vermittlung von Profifußballspielern wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, die Gegenstand von unter einer Bedingung stehenden Ratenzahlungen über mehrere Jahre nach der Vermittlung ist, im Zeitpunkt der Vermittlung eintreten.

⁽¹⁾ ABl. C 437 vom 18.12.2017.